

Vorlage Nr.: 2024/1422/1

Verantwortlich: **Dez. 3**
Dienststelle: **SJB**

Umsetzung der KJSG-Reform in Karlsruhe

Gremien	Termin	TOP	Ö / N	Zuständigkeit
Jugendhilfeausschuss	25.06.2025	1	Ö	Kenntnisnahme

Kurzfassung

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Umsetzung der KJSG-Reform zur Kenntnis.

Finanzielle Auswirkungen	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> Investition <input type="checkbox"/> Konsumtive Maßnahme	Gesamtkosten: Jährliche/r Budgetbedarf/Folgekosten:	Gesamteinzahlung: Jährlicher Ertrag:
Finanzierung <input type="checkbox"/> bereits vollständig budgetiert <input type="checkbox"/> teilweise budgetiert <input type="checkbox"/> nicht budgetiert	Gegenfinanzierung durch <input type="checkbox"/> Mehrerträge/-einzahlung <input type="checkbox"/> Wegfall bestehender Aufgaben <input type="checkbox"/> Umschichtung innerhalb des Dezernates	Die Gegenfinanzierung ist im Erläuterungsteil dargestellt.

CO₂-Relevanz: Auswirkung auf den Klimaschutz Bei Ja: Begründung Optimierung (im Text ergänzende Erläuterungen)	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	positiv <input type="checkbox"/> negativ <input type="checkbox"/>	geringfügig <input type="checkbox"/> erheblich <input type="checkbox"/>
IQ-relevant	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	Korridor Thema:	
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit	

Erläuterungen

Zusammenfassung:

Die erzieherischen Leistungen und Teilhabeleistungen von Kindern und Jugendlichen werden zusammengeführt. Hierdurch wird eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe ermöglicht.

Seit vielen Jahren wird über eine rechtliche Zusammenführung der Teilhabeleistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen aus den beiden Sozialgesetzbüchern SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe und SGB IX Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen diskutiert. Die Idee einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe, also eines auf die Teilhabebedarfe und Teilhabechancen aller jungen Menschen ausgerichteten Systems, hat sich dabei durchgesetzt. Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) und das Kinder- und Jugendhilfeinklusionsgesetz (IKJHG) sind zwei wichtige Gesetzesvorhaben zur entsprechenden Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland, die in einem engen Zusammenhang stehen.

Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG)

Das KJSG trat am 10. Juni 2021 in Kraft und stellte den ersten Schritt zu einer inklusiven Ausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe dar. Zentrale Ziele des KJSG sind:

- Verbesserung des Kinderschutzes,
- Stärkung von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien und Einrichtungen,
- mehr Prävention vor Ort,
- mehr Beteiligung von jungen Menschen und Familien,
- Vorbereitung einer inklusiven Lösung in der Kinder- und Jugendhilfe.

Kinder- und Jugendhilfeinklusionsgesetz (IKJHG)

Das IKJHG baut auf dem KJSG auf und stellt den nächsten Schritt zur inklusiven Kinder- und Jugendhilfe dar. Der Regierungsentwurf wurde am 27. November 2024 vom Bundeskabinett beschlossen.

Zentrale Punkte des IKJHG sind:

- Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe aus dem SGB IX und der Kinder- und Jugendhilfe unter einem Dach im SGB VIII,
- Schaffung eines einheitlichen Leistungstatbestands für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen,
- geplantes Inkrafttreten zum 1. Januar 2028.

Während innerhalb des KJSG der inhaltliche Fahrplan und die Zielrichtung der Reform vorgegeben wurde, dient das IKJHG der gesetzlichen Konkretisierung und insbesondere der Zusammenführung aller erzieherischen und teilhabeorientierten Leistungen in einem Sozialgesetzbuch. Dies bringt weitere Verbesserungen für Betroffene aber auch für den öffentlichen Träger und die freien Träger*innen mit sich. Das oft bemühte Bild ist die Realisierung von Hilfen aus einer Hand.

Hilfen möglichst aus einer Hand bedeutet die Umgestaltung der Kinder- und Jugendhilfe, sodass eine ganzheitliche Förderung für alle Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen möglich ist. Die spezifische Lebensphase „Kindheit und Jugend“ wird in den Vordergrund gerückt, und die bisherigen Kategorisierungen **Kinder und Jugendliche mit Behinderung, ohne Behinderung und Unterscheidung der Beeinträchtigung** treten in den Hintergrund ¹. Der Prozess zu einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe stellt die Kommunen vor Herausforderungen. Um den neuen Anforderungen gerecht zu werden, bedarf es Veränderungen der bisherigen Organisationsstruktur in den entsprechenden Ämtern.

¹ vgl. dt. Bundestag Drucksache 19/26107, S. 3

Exkurs: 17. Kinder- und Jugendbericht: Die aktuelle Situation von Kindern und Jugendlichen

Ein wichtiges Instrument, um die aktuelle Situation von Kindern und Jugendlichen in Deutschland umfassend zu beschreiben und die Herausforderungen zu analysieren, mit denen sie konfrontiert sind, ist der regelmäßig veröffentlichte Kinder- und Jugendbericht. Bei der Berichtserstellung analysiert die Sachverständigenkommission wissenschaftliche Studien, bestehende Daten und bezieht auch die Perspektiven junger Menschen mit ein. Dieser umfassende Ansatz gewährleistet, dass der Kinder- und Jugendbericht ein fundiertes und aktuelles Bild der Situation junger Menschen in Deutschland zeichnet und als Grundlage für politische Entscheidungen dienen kann.

Ein zentrales Anliegen innerhalb des Berichts ist die gerechte Verteilung von Ressourcen und Lebenschancen für junge Menschen. Die Kinder- und Jugendhilfe hat hierbei die Aufgabe, soziale Benachteiligungen abzubauen und jungen Menschen echte Teilhabechancen zu ermöglichen. Gleichzeitig wird kritisch reflektiert, dass sie durch strukturelle Bedingungen selbst zur Reproduktion sozialer Ungleichheit beitragen kann. Beispielsweise werden Angebote oft von privilegierten Gruppen stärker genutzt, während benachteiligte Familien aufgrund mangelnder Information oder Zugangshürden weniger profitieren. Hierfür müssen Jugendämter konsistent und verlässlich handeln, um stabile Rahmenbedingungen für eine gesunde Entwicklung zu schaffen. Eine verlässliche Gesellschaft, in der Absprachen eingehalten werden und Strukturen zuverlässig funktionieren, unterstützt Kinder und Jugendliche dabei, Orientierung und Sicherheit zu gewinnen. Die Kinder- und Jugendhilfe wird als zentrale Akteurin für eine funktionierende Demokratie betrachtet. Sie fördert gesellschaftliche Teilhabe, Eigenverantwortung und Gemeinschaftsfähigkeit junger Menschen. Dies geschieht durch die Unterstützung ihrer Entwicklung und durch die Schaffung von Rahmenbedingungen, die allen Kindern und Jugendlichen gleiche Chancen ermöglichen. Das Jugendamt spielt dabei eine Schlüsselrolle als „Gesicht des Staates“ für Familien und junge Menschen. Es vermittelt staatliche Unterstützung und ist zugleich ein Ort, an dem Vertrauen in staatliche Institutionen aufgebaut werden kann.

Der 17. Kinder- und Jugendbericht analysiert, dass die Kinder- und Jugendhilfe aufgrund der vielfältigen Krisen (Pandemie, Fachkräftemangel und finanzieller Druck) nur noch durch kompensatorisches Engagement ihrer Fachkräfte handlungsfähig ist. Insgesamt fordert der Bericht eine stärkere Sensibilität gegenüber sozialen Ungleichheiten und eine Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe, um ihre Rolle als Unterstützerin von Demokratie und sozialer Gerechtigkeit zu stärken. Politik und Gesellschaft werden aufgefordert, die Bedürfnisse junger Menschen und künftiger Generationen stärker zu berücksichtigen. Eine starke Kinder- und Jugendhilfe, die für alle aber nicht für alles zuständig ist, ist dafür unverzichtbar.

Umsetzung in der Stadtverwaltung Karlsruhe

Die Gesetzesänderung wird von der Verwaltung ausdrücklich begrüßt. Es sind wesentliche Verbesserungen im Zugang zu Leistungen und in der Leistungsgewährung zu erwarten. Hiermit kann die Begleitung von Familien mit Kindern mit Behinderungen entscheidend verbessert und ein wichtiger Beitrag zur Inklusion in Karlsruhe geleistet werden. Daher hat sich die Stadt Karlsruhe entschieden, die Implikationen auf die Verwaltungsstruktur frühzeitig zu bearbeiten. Bundesweit gibt es zudem Beispiele wie Jugendämter bereits mit einer ganzheitlichen Fallbearbeitung von erzieherischen und teilhabeorientierten Bedarfen erfolgreich arbeiten.

Ende des Jahres 2022 wurde ein Organisationsentwicklungsprozess angestoßen. Die Sozial- und Jugendbehörde (SJB) hat in einer ersten Workshop-Reihe, unter der Beteiligung verschiedener Akteurinnen und Akteuren (SJB, Stadtjugendausschuss e. V., Stadtamt Durlach), die mögliche Umsetzung multi-perspektivisch betrachtet. Gemeinsam wurden verschiedene Modelle einer zukünftigen Organisationsstruktur der SJB für eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe erarbeitet. Im Anschluss wurden die verschiedenen Modelle in ihrer Anwendbarkeit im Rahmen eines Planspiels im Herbst 2023 geprüft. Das Ergebnis wurde in einer zweiten Workshop-Reihe konkretisiert. Hierbei wurden gemeinsam mit Führungskräften und Basismitarbeitenden die Themen Abläufe und Struktur, Fachlichkeit, Personal sowie Finanzen bearbeitet.

Der Fachbereich **Jugendhilfe und Soziale Dienste** wird für die Leistungsgewährung der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe zuständig sein. Die bisherigen Aufgaben des Kinder- und Jugendbereiches der

Eingliederungshilfe (SGB IX und SGB XII) werden aus dem Fachbereich Soziales und Teilhabe herausgelöst und im Fachbereich Jugendhilfe und Soziale Dienste in die Abteilungen Allgemeiner Sozialer Dienst und Wirtschaftliche Jugendhilfe eingefügt. Die Umsetzung soll zum 1. Januar 2026 erfolgen. Im Aufgabengebiet der **Wirtschaftlichen Jugendhilfe (WJH)** werden die bestehenden zwei Teams WJH 1 und WJH 2 durch ein drittes Team ergänzt. Während die Teams 1 und 2 für die

- Leistungsgewährung der Jugendsozialarbeit,
- gemeinsame Wohnform für Mütter und Väter mit ihrem Kind,
- Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen,
- Inobhutnahmen,
- Hilfen zur Erziehung und
- Hilfen für junge Volljährige

zuständig sind, wird das Team WJH 3 alle Fälle der Eingliederungshilfe (§ 35a SGB VIII, SGB IX, SGB XII) bearbeiten. Innerhalb des **Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD)** werden die regional zugeordneten Bezirksgruppen um das Teilhabemanagement ergänzt. Erzieherische Bedarfe werden durch die Bezirkssozialarbeit abgedeckt. Der Bereich § 35a SGB VIII (Eingliederungshilfe) wird in die Zuständigkeit des Teilhabemanagements übergehen, um das Themenfeld der Bezirkssozialarbeit zu begrenzen und eine Spezialisierung im Bereich Eingliederungshilfe beim Teilhabemanagement zu verorten. Das Teilhabemanagement wird durch die Angliederung an die Bezirksgruppen dezentralisiert und in Zukunft sozialräumlich aufgestellt. Hierdurch wird eine bessere Erreichbarkeit sichergestellt und Zugangshürden werden gesenkt.

Das **Stadtamt Durlach** nimmt den Auftrag der Sozialverwaltung eigenständig wahr. Der oben aufgeführte Prozess wurde in enger Abstimmung mit dem Stadtamt Durlach durchgeführt. Das Stadtamt Durlach sieht in der Umsetzung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) seinen primären Auftrag darin, den Bürgerinnen und Bürgern des Einzugsgebiets eine effiziente und bedarfsgerechte Bereitstellung von erzieherischen sowie teilhabeorientierten Leistungen für Kinder und Jugendliche zu ermöglichen. Die hier bereits bestehenden Organisationsstrukturen (in Form eines spezialisierten Fachteams für Hilfen nach § 35a SGB VIII sowie SGB IX ambulant) werden im Hinblick auf die angestrebte Übernahme der stationären SGB IX-Fälle (welche bislang in der Sozial- und Jugendbehörde Bearbeitung fanden) optimiert. Diese Übernahme erfordert eine Personalaufstockung im Bereich der Wirtschaftlichen Jugendhilfe und des Allgemeinen Sozialen Dienstes aufgrund neuer Aufgaben. Die dafür erforderlichen zusätzlichen Stellenbedarfe ergeben sich aus der Personalbemessung für die Fälle im sodann vergrößerten Aufgabenbereich. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass im Einzugsgebiet des Stadtamtes Durlach eine vollumfängliche Hilfewährung im Sinne des sozialräumlichen Grundgedankens der Hilfe aus einer Hand - von sozialpädagogischem Bedarf bis zur finalen Hilfebewilligung durch den verwaltungstechnischen Bereich - gewährleistet wird.

Umsetzung bei den Trägern/Trägerinnen

Am 24. Juni 2024 wurden die Leitungskräfte der Karlsruher Jugend- und Eingliederungshilfe zum Forum inklusive Kinder- und Jugendhilfe eingeladen. Gemeinsam mit einem externen Referenten wurde die Reform vorgestellt und die Auswirkungen für Karlsruhe definiert. Wichtig ist festzustellen, dass alle Leistungen für Karlsruher Kinder und Jugendliche erst einmal grundsätzlich vorhanden sind und ein Großteil der Bedarfe befriedigt werden kann. Gleichzeitig erfordert die Reform die Überprüfung aller Angebote hinsichtlich des inklusiven Bedarfs und einer möglichen Umsetzung. Mit den freien Trägern der Jugendhilfe und Eingliederungshilfe sind weitere Gespräche geplant, da eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe nur mit inklusiven Angeboten gelingen kann.

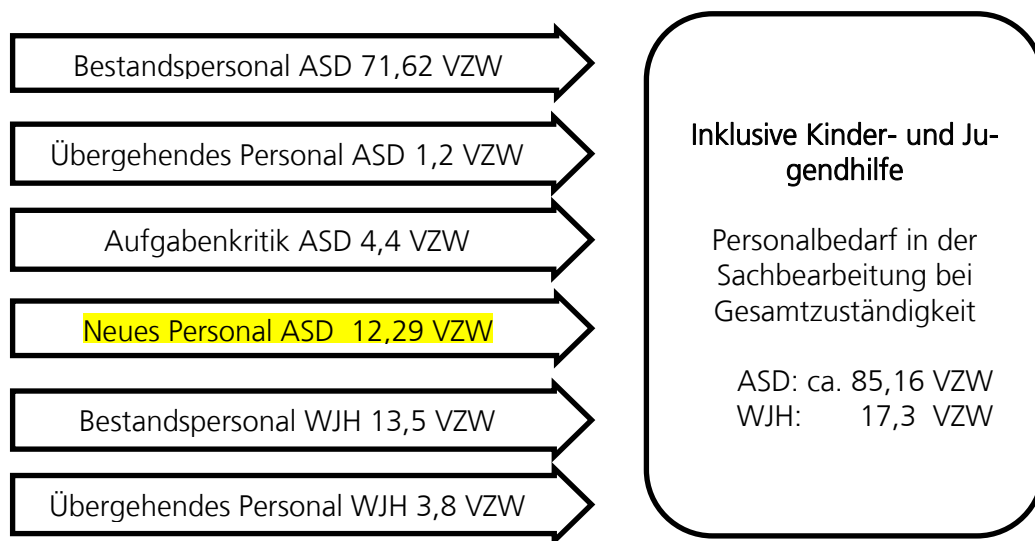
Personelle Auswirkungen

Die Fälle aus der Eingliederungshilfe sollen zukünftig entsprechend der Bearbeitungsstandards der Kinder- und Jugendhilfe im Allgemeinen Sozialen Dienst bearbeitet werden. Hiermit wird die Lebensphase Kindheit und Jugend auch bei Menschen mit Behinderungen angemessen berücksichtigt. Zur Personalbemessung werden die Fälle der Eingliederungshilfe nach SGB IX und XII in das Personalbemessungssystem im ASD überführt. Im ASD soll dies im Bereich § 35a SGB VIII erfolgen. Auch in der Wirtschaftlichen Jugendhilfe wird die vorhandene Personalbemessung um die Fälle der Eingliederungshilfe

ergänzt. In beiden Bereichen existieren dezidierte und anerkannte fallzahlenbasierte Personalbemessungssysteme. Das System für die Bemessung des ASD wurde im Jahr 2024 einer Aufgabenkritik unterzogen und weitere Prozessverbesserungen wurden eingearbeitet.

Durch den neuen Aufgabenzuschnitt kommen **500 Fälle** aus dem SGB IX und SGB XII hinzu, die sowohl im Allgemeinen Sozialen Dienst, als auch in der Wirtschaftlichen Jugendhilfe bearbeitet werden müssen. Nach Berechnung durch das mit dem Personal- und Organisationsamt abgestimmten Personalbemessungstool wächst der Bedarf im Bereich des ASD von aktuell 71,62 Vollzeitwert (VZW) auf 85,16 VZW. Bisher wurden 8.891 Fälle mit erzieherischem Bedarf und 590 Fälle mit teilhabeorientiertem Bedarf nach § 35a SGB VIII bearbeitet. Im Bereich der WJH gibt es ein ebenso abgestimmtes Personalbemessungstool hiernach werden aktuell 13,5 VZW eingesetzt, der Bedarf steigt auf 17,3 VZW. Die Mehrbedarfe können in Teilen durch den abgebenden Fachbereich Soziales und Teilhabe befriedigt werden (1,2 VZW Pädagogische Fachkräfte, 3,8 VZW Verwaltungsfachkräfte). Für den Bereich der WJH braucht es daher keine neuen Stellen auf der Ebene der Sachbearbeitung.

Von den neu einzurichtenden 17,5 VZW für pädagogische Fachkräfte im ASD sind 9,25 VZW begründet in den erhöhten Anforderungen des KJSG hinsichtlich der **Beteiligung von jungen Menschen** und durch die im Tarifabschluss Sozial- und Erziehungsdienst (SuE) vorgesehenen **Regenerationstage**. Die weiteren 8,25 VZW sind aufgrund der übergehenden Fälle von der Eingliederungshilfe Kinder und Jugendliche notwendig. Die geschilderten Bedarfe (9,25 VZW + 8,25 VZW = 17,5 VZW) können in Teilen durch übergehendes Personal (1,2 VZW) und Aufgabenverschiebungen befriedigt werden. Durch Aufgabenkritik und -verlagerungen werden 4,4 VZW frei für neue Aufgaben. Es verbleibt ein Mehrbedarf von **12,29 VZW**.



Die neue Aufgabenstruktur hat zudem Auswirkungen auf die **Organisationsstruktur** der Teams und Abteilungen. Innerhalb des ASD ist aufgrund der größeren Aufgabenbreite und Teamgröße eine Anpassung der Leitungsstruktur notwendig. Bislang verfügt jede Bezirksgruppe über eine freigestellte Teamleitung und eine stellvertretende Teamleitung mit 0,15 VZW Freistellung. Die stellvertretenden Teamleitungen benötigen eine Erhöhung auf 0,5 VZW Freistellung aufgrund des Aufgabenzuwachses. Dies ergibt einen Bedarf von siebenmal 0,35 VZW (= **2,45 VZW**) stellvertretende Teamleitungen. In der WJH werden neue Teamleitungsstellen für die Einrichtung des dritten Teams und die Auflösung der bisher in Personalunion durch die Abteilungsleitung wahrgenommenen Teamleitung eines Teams geschaffen (**1,5 VZW**). Außerdem wird im neuen Team eine Sondersachbearbeitung aufgrund der neuen rechtlichen Aufgaben im Umfang von **0,5 VZW** benötigt.

Nach Aufgabenkritik und Übergang von Personal aus dem Fachbereich Soziales und Teilhabe verbleibt folgender Personalmehrbedarf.

	WJH	ASD
Teamleitung	1,5 VZW	-

Sondersachbearbeitung / Stv. Teamleitung	0,5 VZW	2,45 VZW
Basis	-	12,29 VZW
Summe	2,0 VZW	14,35 VZW

Die organisatorischen Folgen ergeben sich aus der bisherigen Praxis in der SJB. Von Seiten der Verwaltung werden die geschilderten Bedarfe in das entsprechende Stellenschaffungsverfahren eingebracht.

Personelle Ausstattung der Jugendämter in Baden-Württemberg

	2022	2023
Karlsruhe	1,38	1,38
Stadtkreis in Baden-Württemberg A	1,38	1,40
Stadtkreis in Baden-Württemberg B	2,27	2,27
Stadtkreis in Baden-Württemberg C	2,02	2,03
Ø Stadtkreise Baden-Württemberg	1,57	1,59

Quelle: KVJS | Personelle Ausstattung der Jugendämter 2023 (Vollkräfte je 1.000 0- bis 21-Jährige)

Im Vergleich zu anderen vergleichbaren Stadtkreisen in Baden-Württemberg hat Karlsruhe einen unterdurchschnittlichen Personalbestand. Aufgrund des Fachkräftemangels und der finanziellen Rahmenbedingungen ist eine möglichst effiziente Organisation unerlässlich, diese wurde auch bei der Gesamtzuständigkeit für alle Kinder und Jugendlichen berücksichtigt.

Erläuterungen zu finanziellen Auswirkungen

Die Buchung der Aufwendungen erfolgt auf den bisherigen Haushaltsansätzen. Durch intensivere Fallführung ist in Zukunft eine erhöhte Wirksamkeit von Hilfen zu erwarten, was zu kürzeren Laufzeiten und damit geringeren Kosten führen kann. Die dargestellten Mehraufwendungen für Personal werden sich hier positiv auswirken.

Rechtliche Verpflichtung

„(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben für eine ausreichende Ausstattung der Jugendämter und der Landesjugendämter einschließlich der Möglichkeit der Nutzung digitaler Geräte zu sorgen; hierzu gehört auch eine dem Bedarf entsprechende Zahl von Fachkräften. Zur Planung und Bereitstellung einer bedarfsgerechten Personalausstattung ist ein Verfahren zur Personalbemessung zu nutzen.“ (§79, 3 SGB VIII)

§ 79 SGB VIII weist den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe die Gesamtverantwortung für die Aufgabenerfüllung nach dem SGB VIII zu. Der öffentliche Träger hat die jugendhilferechtliche Garantienstellung dafür, dass im Bereich seiner sachlichen und örtlichen Zuständigkeit alle in § 2 SGB VIII genannten Aufgaben erfüllt werden.

Unter dem Aspekt der Finanzverantwortung hat der öffentliche Träger für die Kosten aufzukommen, die sich durch die Erfüllung der Aufgaben des SGB VIII ergeben. Die Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe steht nicht unter dem Vorbehalt des Haushaltsplans. Vielmehr hat die Budgetierung sich der gesetzlichen Vorgabe, alle Aufgaben der Jugendhilfe ausreichend zu finanzieren, unterzuordnen. Wenn ein Kind zu Schaden kommt, weil das Jugendamt aufgrund von fehlenden Personalressourcen nicht rechtzeitig eingreifen konnte, könnte dies als Verletzung der Garantienpflicht gewertet werden. Bei Schadensfällen droht der Stadt Karlsruhe Organisationsversagen.

Mit den aktuellen personellen Ressourcen ist die KJSG-Reform nicht umsetzbar. Die Bereitstellung der notwendigen zusätzlichen personellen Ressourcen steht aufgrund der Haushaltslage aktuell in Frage.

Anhang

Stellungnahme der Kommunalen Behindertenbeauftragten;

Jugendhilfeausschuss 25. Juni 2025,
TOP 1: Umsetzung der KJSG-Reform in Karlsruhe

- Die Kommunale Behindertenbeauftragte trägt die Vorlage mit.

- Die Kommunale Behindertenbeauftragte hat zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen: